

Merkblatt

Steuerrechtliche Abzüge für krankheitsbedingte Mehrauslagen

Genauso wie die Gesundheitskosten kantonal unterschiedlich sind, gibt es auch kantonale Unterschiede bei der Berechnung der Steuern. CFS hat zusammengestellt, welche Abzüge *in der Regel* bei Cystischer Fibrose geltend gemacht werden können.

Die in diesem Merkblatt erwähnten möglichen Abzüge sind nicht garantiert und die Entscheidung liegt bei der Steuerbehörde Ihrer Wohngemeinde.



Steuerrechtlich wird zwischen dem Abzug von **Krankheits- und Unfallkosten** und dem Abzug **behinderungsbedingter Kosten** unterschieden. Cystische Fibrose wird von der Steuerbehörde als **Krankheit** eingestuft. Krankheits- und Unfallkosten können nur abgezogen werden, wenn sie selbst getragen werden und 5% des Nettoeinkommens übersteigen.

Krankheitsbedingte Auslagen

Nachfolgende **krankheitsbedingte Auslagen** können laut Steuergesetz abgezogen werden (Abzüglich der Kostenübernahme der Versicherung und Anteile der Lebenshaltungskosten):

- Arztkonsultationen und vom Arzt verordnete Medikamente (Selbstbehalt, Franchise)
- Aufenthalt im Spital
- Ärztlich verordnete Therapien, Kuraufenthalt etc.
- Medizinische Apparate, Korrekturgläser etc.
- Zahnarzt
- Pflegepersonal

Pauschalabzug Ernährung: Bei einer ärztlich angeordneten Diät oder Spezialnahrung kann eine Pauschale im Umfang von CHF 2'500.— abgezogen werden.

Nierenerkrankung: Eine Pauschale von CHF 2'500.— kann auch für Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, abgezogen werden.

Diabetes: Diabetikerinnen und Diabetiker können nur die *effektiven* Mehrkosten zum Abzug bringen. Hierzu die entsprechenden Grenzen beachten, ansonsten wird empfohlen, die Diabetes Pauschale in Abzug zu bringen.

Verbesserung der Schweissbildung / Nahrungsaufnahme mit Trikafta

Bei CF-Betroffenen, welche von Trikafta profitieren können und die Schweissbildung sowie die Nahrungsaufnahme sich im normalen Rahmen befinden, können die oben beschriebenen krankheitsbedingten Auslagen abgezogen werden.

CF-Betroffene ohne Trikafta / Betroffene ohne Verbesserung der Schweissbildung / Nahrungsaufnahme trotz Trikafta

CF-Betroffene, welche nicht von Trikafta profitieren können oder bei denen es trotz der Einnahme von Trikafta keine Verbesserung in Bezug auf die Schweissbildung sowie die Nahrungsaufnahme gegeben hat, können folgende Mehrausgaben bei der Steuererklärung angeben:

- Pauschale von CHF 2'500.— für kalorienhaltige Ernährung (erhöhter Nahrungsmittelkonsum)
→ wird in der Regel gewährt
 - Abzug von CHF 2'400.— für erhöhten Kleiderverbrauch aufgrund Schweissbildung und sonstigen medizinischen Mehrauslagen.
→ Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Abzug betreffend Kleiderverbrauch laut Steuerrecht nicht geltend gemacht werden *muss*. Trotzdem gibt es Steuerbehörden, welche diese Kosten berücksichtigen.
- ⇒ Wir empfehlen, dass Sie der Steuererklärung das **Schreiben der SWGCF** beilegen.
⇒ Zusätzlich sollte ein **ärztliches Attest** beigelegt werden.

Behinderungsbedingte Kosten

Nur unter folgenden Umständen kann ein Abzug als behinderungsbedingte Kosten deklariert werden:

- Die betroffene Person bezieht eine IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung
- Die betroffene Person ist auf ein Hilfsmittel angewiesen.
- Die betroffene Person lebt in einem Pflegeheim oder wird mindestens 60 Minuten pro Tag von der Spitex betreut.
-

Bei den behinderungsbedingten Kosten gibt es keinen Selbstbehalt.

Nachfolgende **behinderungsbedingte Kosten** sind abzugsfähig (abzüglich der Kostenübernahme der Versicherung und Anteile der Lebenshaltungskosten):

- Pflege, Betreuung, Begleitung, Therapien, Blindenhunde
- Hilfe im Haushalt und/oder bei der Kinderbetreuung (sofern sie die Drittbetreuungskosten übersteigen)
- Transporte und behinderungsbedingte Abänderungen des Fahrzeugs
- Hilfsmittel, Pflegeartikel einschliesslich spezieller Kleider oder Schuhe
- Behinderungsbedingte Anpassung der Wohnung
- Privatschule, sofern aufgrund der Behinderung notwendig

Bezieht die betroffene Person eine Hilflosenentschädigung, kann anstelle des Abzugs der effektiven Kosten eine Pauschale geltend gemacht werden (leichter Grad CHF 2'500.—, mittlerer Grad CHF 5'000.—, schwerer Grad CHF 7'500.—). In diesem Fall können keine weiteren Kosten geltend gemacht werden.

Tipps für das Einreichen der Steuererklärung:

Grundsatz: Alles, was belegt werden kann, hat grössere Chancen, angerechnet zu werden. Bewahren Sie deshalb alle Belege sorgfältig auf oder fragen Sie Ihre Apotheke an, ob sie einen Auszug der selbstgetragenen Kosten ausstellen kann.

Es ist hilfreich, einen persönlichen Kontakt zur Steuerbehörde aufzubauen, damit die Sachbearbeitenden über Ihre CF-Erkrankung und die entsprechenden Besonderheiten informiert sind.

Bei Fragen kontaktieren Sie die Sozialarbeitenden in Ihrem CF-Zentrum.